

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

ratisbona, 2



Gleitschirmclub Ratisbona e.V.  
Hubert Traubinger  
Am Haslach 14

93152 Nittendorf

Gmund, 20. April 1994 R/b

Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln im  
Fluggelände "Winzerer Höhen", 94577 Winzer

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des  
Antrags des Gleitschirmclub Ratisbona e.V. vom 11.03.1994 fol-  
gende

## E r l a u b n i s:

1. Der Antragstellerin wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1  
LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleit-  
segeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Winzerer  
Höhen" mit den Flurnummern 107 (Startplatz) und 464  
(Landeplatz), Gemarkung Winzer.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.  
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und  
für Nichtmitglieder. Die Änderung der Auflagen bleibt  
vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf diejenigen Flächen  
erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten  
eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die  
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger  
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechter-  
halten ist.

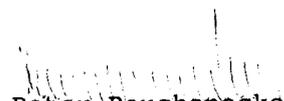
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B e g r ü n d u n g:

Die "Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg im Bezirk Oberpfalz" vom 15.10.1973 steht nicht im Widerspruch zum Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln im beantragten Gelände oder schließt diesen Betrieb aus.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

  
Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb